

Aufsichtspflicht

Übertragung der Aufsichtspflicht

Durch die Anmeldung zum Schwimmkurs überträgt der gesetzliche Vertreter die Aufsichtspflicht an Verein, dieser gibt die Pflicht an den eingesetzten Kursleiter weiter.

- Es wird empfohlen, grundsätzlich eine schriftliche Form der Übertragung der Aufsichtspflicht zu verlangen, z. B. durch Kursanmeldung

Eine Teilnehmerliste informiert den Kursleiter über alle Teilnehmenden.

- Es wird empfohlen, bei jeder Schwimmstunde eine Anwesenheitsliste der Kinder zu führen.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten des Schwimmbads und endet mit dem Verlassen des Schwimmbads oder nach vereinbarten Regelungen.

- Es wird empfohlen, eindeutig zu regeln, an welchem Ort die Übergabe des Kindes und damit die Verpflichtung zur Beaufsichtigung erfolgt und endet.

Befähigung zur Kursleitung

- Der Kursleiter sollte seine Rettungsfähigkeit (Ablegen des Rettungsschwimmabzeichens mind. in Bronze) nachweisen können. Diese und weitere Anforderungen (z. B. erste Hilfe Kurs oder eine Qualifikation) stellt der Betreiber der Badestätte.

- Der Kursleiter muss mind. 18 Jahre sein – Jugendliche können unter folgenden Voraussetzungen selbst eine Gruppe leiten:
- schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten
 - Vereinsvorstand muss Beauftragung des Jugendlichen aussprechen
 - ein erfahrener Kursleiter sollte als Ansprechpartner und für Notfälle zur Verfügung stehen

- Die für das Schwimmtraining/-unterricht verantwortliche Person sollte über folgende Qualifikationen verfügen (keine rechtliche Vorschrift):
- gültige Trainerlizenz mit Bezug zum Bewegungsraum Wasser oder
 - geprüfter Meister für Bäderbetriebe/geprüfte Schwimmmeister oder
 - Sport- oder Diplomsportlehrer mit dem Studieninhalt Bewegungsraum Wasser oder
 - staatlich geprüfter Schwimmlehrer oder
 - pädagogische Lehrkraft mit entsprechender Zusatzausbildung

Erfüllen der Aufsichtspflicht

Der Gesetzgeber stellt keine konkreten Regeln auf, wie eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung zu erfolgen hat. Im Vordergrund sollte der präventive Gedanke stehen: was muss getan werden, um Unfälle und Schäden zu vermeiden. Daher sollte der Aufsichtspflichtige beobachten, überwachen, belehren und aufklären.

- Es wird empfohlen, gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmenden vor Kursbeginn zu erfragen, z. B. im Anmeldeformular
- Vor Kursbeginn sollten den Teilnehmenden wichtige Wege im Schwimmbad gezeigt und auf Gefahrenstellen aufmerksam gemacht werden, auch in der Umkleide und in den Duschen, z.B. Rutschgefahr, Stoßgefahr an Schränken

Die Wasseraufsicht ist zu jedem Zeitpunkt des Trainingsbetriebes sicherzustellen.

- Der Kursleiter muss bei einem Vorfall in der Lage sein, Hilfe zu holen, ohne die Beaufsichtigung zu vernachlässigen
- Es wird empfohlen (keine rechtliche Vorschrift) auf einen Kursleiter nicht mehr als 6 Teilnehmende in eine Anfängergruppe einzuteilen (im Schulunterricht existieren gesetzliche Vorgaben!)

Die gesetzliche Grundlage: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Definition Aufsichtspflicht (control duty)

Juristischer Fachbegriff, der am Sachverhalt der Unterlassung (§ 13 Strafgesetzbuch) festgemacht wird und sich auf die Verantwortung einer Person für die Sicherheit und Unversehrtheit anderer Personen entsprechend § 832 BGB gründet. Die Aufsichtspflicht hat das Ziel, einem möglichen Schadens- oder Unfallgeschehen vorzubeugen oder im Zusammenhang mit einem Unfall stehende Folgen durch effektives Handeln (Hilfestellung) abzuwenden, bzw. diese zu mildern; d.h. die Aufsichtspflicht wendet Schäden von Sachen oder Personen ab. Sie hat ihren Ursprung in der Qualifikation (z.B. Lehrer oder Trainer, dann als vertragliche Aufsichtspflicht) oder familiären Stellung (Mutter oder Vater, dann als gesetzliche Aufsichtspflicht) einer Verantwortung tragenden Person gegenüber zu beaufsichtigenden Personen, bspw. Minderjährige im Schwimmtraining.

